

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN HT.1001

FÜR MASTKLETTERBÜHNEN UND HÄNGEBÜHNEN



1. Haftung für Außenanlagen etc.

Selbstverständlich führen wir die Arbeiten mit größter Sorgfalt aus. Jedoch übernehmen wir keine Haftung für eventuelle Schäden an den im Aufstellungs- bzw. Montagebereich befindlichen Außenanlagen, Gas-/Wasser-/Elektroeinrichtungen, Rohrleitungen etc. Bepflanzungen, Bäume, Sträucher o.ä. sind bauseits zurückzuschneiden bzw. zu entfernen oder zu schützen.

2. Freihaltung

Die benötigten Stellflächen sowie die Montage- und Transportbereiche sind bauseits freizuhalten.

3. Sperrung und Verkehrslenkung

Eventuell erforderliche Absperrungen oder Verkehrslenkungen sowie behördliche Maßnahmen bzw. Auflagen sind bauseits und für uns kostenlos durchzuführen.

4. Straßenlandnutzung

Die Nutzung von öffentlichem Straßenland ist auftraggeberseitig zu beantragen und zu begleichen. Auf Wunsch bereiten wir den Antrag zur Unterzeichnung und Einreichung bei den Behörden vor.

5. Nutzung von Nachbargrundstücken

Wird für den Material-Transport bzw. die Aufstellung ein Nachbargrundstück benutzt, so ist die Genehmigung dafür rechtzeitig und auftraggeberseitig einzuholen.

6. Transport-Erschwernisse

Falls nicht andere Umstände bekannt sind, gehen wir davon aus, daß eine unmittelbare Zufahrtmöglichkeit für den Lkw an die jeweilige Stellfläche gegeben ist. Zusätzliche Transport-Erschwernisse sind in diesem Fall in unserem Preis nicht enthalten.

7. Stromanschluß

Der für den Auf- und Abbau sowie für den Betrieb erforderliche Stromanschluß ist bauseits und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Anschlußmöglichkeit ist uns vor Beginn der Arbeiten anzugeben.

8. Stellfläche

Die ausreichende Tragfähigkeit der Stellflächen ist bauseits sicherzustellen und zu erhalten sowie ggf. nachzuweisen.

9. Verankerung am Gebäude

Wir haben vorausgesetzt, daß am Bauwerk geeignete und ausreichende Möglichkeiten für Standard-Verankerungen vorhanden sind.

Die Standsicherheit des Bauwerks bzw. einzelner Bauteile unter Berücksichtigung der Einflüsse aus statischen und dynamischen Belastungen durch die Verankerungen ist ggf. bauseits nachzuweisen.

Das Schließen der Ankerlöcher und -Bereiche inkl. evtl. erforderlicher Nacharbeiten hat bauseits zu erfolgen.

Alternativ verschließen wir die Ankerlöcher auf Wunsch mit farblosen Kunststoff-Kappen, jedoch ohne Übernahme von Gewährleistungen und ohne Anpassung an Farbe oder Struktur der Fassade.

10. Übergabe

Nach benutzungsfertigem Aufbau erfolgt eine komplette Einweisung in die Bedienung der Bühne. Die Übergabe an den Mieter bzw. Benutzer sowie die gleichzeitige Festlegung des Mietbeginns werden durch ein Protokoll dokumentiert.

11. Wartung / Reparaturen

Die Prüfung und Wartung gemäß UVV ist in unserem Preis enthalten, ebenso eventuelle Reparaturen nach normalem Verschleiß. Zusätzliche Aufwendungen nach bauseitigen Beschädigungen etc. werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

12. Zustandserhalt

Alle von uns verwendeten Mastkletter- und Hängebühnen besitzen eine gültige TÜV-Zulassung und tragen das GS-Zeichen für geprüfte Sicherheit. Konstruktive Änderungen dürfen nur durch uns vorgenommen werden. Jeder Benutzer ist für den Erhalt des Zustandes mitverantwortlich.

Insbesondere ist es untersagt, Verankerungen, Absturzsicherungen oder Ballastierungen zu entfernen bzw. zu verändern, zusätzliche Windangriffsflächen zu schaffen oder die Standsicherheit anderweitig zu gefährden.

Die Einhaltung der maximalen Bühnen-Belastung sowie der vorgegebenen Lastverteilung ist bauseits sicherzustellen.

Die Anbringung von Werbung jeglicher Art an der Bühne ist untersagt bzw. bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

13. Verantwortlichkeit

Während der Mietdauer ist der Mieter für den Mietgegenstand verantwortlich und hat diesen entsprechend zu sichern.

14. Mietende

Die Berechnung der Miete endet einen Werktag nach Erhalt einer entsprechenden Nachricht vom Auftraggeber. Der Mietgegenstand ist betriebsbereit für den Abbau zu übergeben. Entwendete oder -über die übliche Abnutzung hinaus- beschädigte Teile stellen wir zum Neuwert in Rechnung.

15. Kündigung

Wir behalten uns vor, den Vertrag bei Zahlungsverzug von mehr als drei Wochen sofort zu kündigen und die Bühne etc. dann umgehend abzubauen.